

**Schlagzeile:****Teilabkommen zu Palästinenser-Autonomie lässt "Intervention" Israels zur Bekämpfung des Terrorismus grundsätzlich zu****Fakten:**

Nachdem in den vergangenen beiden Wochen 61 Menschen bei Hamas-Anschlägen in Israel getötet worden waren, drohte am Freitag der israelische Außenminister *Ehud Barak* einzugreifen und auch im autonomen Gazastreifen und in den bereits geräumten Städten im Westjordanland nach Terroristen der Hamas und der Gruppe Heiliger Krieg (Dschihad) zu fahnden, wenn nicht die Selbstverwaltungsorgane *Yassir Arafats* schnellstmöglichst die islamistischen Terrororganisationen zerschlugen. Auch die EU-Außenminister erkannten bei ihrem informellen Treffen am Sonntag in Palermo die Notwendigkeit scharfer Maßnahmen an, um die Sicherheit der israelischen Bevölkerung zu gewährleisten und weitere Terrorakte zu verhindern. (SZ vom 9./10. März und 11. März 1996). Nach Meldungen der ARD-Tagesthemen vom 12. März 1996 kündigten "Palästinenser" an, zu kämpfen, für den Fall, dass Israel in die autonomen Gebiete eingreifen sollte.

**Kommentar:**

Die Machtbefugnisse Israels und der Palästinensischen Autonomiebehörden/PNA im Gazastreifen und im Westjordanland richten sich nach dem "Israeli-Palastinian Interim Agreement on the West Bank and the Gaza Strip" vom 28. September 1995. Durch dieses Abkommen erhalten die Autonomiebehörden im Westjordanland erstmals weitreichende Befugnisse; der Gazastreifen steht hingegen bereits seit dem Inkrafttreten des israelisch-palästinensischen Abkommens vom 4. Mai 1994 unter palästinensischer Selbstverwaltung. Die israelischen Truppen haben begonnen, sich aus den Städten, Jenin, Nablus, Tulkarm, Qalqilyah, Ramallah, Bethlehem, aus Teilen Hebrons sowie aus 450 Dörfern zurückzuziehen. In den bereits geräumten Gebieten geht die Verantwortung für die öffentliche Ordnung auf die palästinensische Polizei über. Die Gebiete zwischen den palästinensischen Wohngebieten im Westjordanland werden hingegen vorerst noch von der israelischen Armee kontrolliert. Für die Bekämpfung des Terrorismus sieht das Abkommen vom 28. September 1995 jedoch eine Sonderregelung vor: Nach Artikel XIII Abs. 2a behält Israel auch hinsichtlich der geräumten Gebiete, aus denen sich die israelische Armee vollständig zurückgezogen hat *"the overriding responsibility for security for the purpose of protecting Israelis and confronting the threat of terrorism"*. Aus dem Wortlaut

lässt sich herleiten, dass es Israel rechtlich erlaubt ist, auch in den bereits geräumten Gebieten gegen den Terrorismus vorzugehen und u.a. auch dort nach Terroristen zu fahnden, d.h. dort hoheitlich tätig zu werden. Grundsätzlich jedoch ist in den geräumten Gebieten die Verantwortung für die innere Sicherheit auf die Palästinensischen Autonomiebehörden übergegangen. Der Verbleib der übergreifenden Verantwortlichkeit bei Israel für die Bekämpfung des Terrorismus bedeutet insofern eine massive Einbruchsstelle in die innere Autonomie. Nach dem Ziel des Abkommens soll das Westjordanland nach und nach vollständig autonom werden. Im Hinblick auf diesen Konflikt zwischen den Auslegungsergebnissen darf Israel nach dem Sinn und Zweck des Abkommens zur Bekämpfung des Terrorismus in den geräumten Gebieten nur in dem Fall tätig werden, in dem die Autonomiebehörden ihrer ausdrücklichen Verpflichtung aus dem Abkommen nicht nachkommen, den Terrorismus mit Nachdruck zu bekämpfen. Andernfalls würde die gewährte Autonomie ausgehöhlt.

Zweifelhaft ist hingegen, ob sich auch aus dem allgemeinen Völkerrecht ein Recht eines Staates, Terroristen auf fremdem Territorium zu verfolgen, ergibt, wenn der Nachbarstaat die Terroristen nicht selbst bekämpft. Ein Recht zur Nacheile zu Lande ist aufgrund der Territorialhoheit der Staaten, anders als im Seerecht, nicht allgemein anerkannt. Die Rechtfertigung des Vorgehens gegen Terroristen auf fremdem Staatsgebiet als Selbstverteidigung setzt einen bewaffneten Angriff voraus. Die Qualifizierung von Bombenanschlägen durch einzelne Terroristen als bewaffnete Angriffe ist kaum möglich. Zudem ist die Anwendbarkeit der allgemeinvölkerrechtlichen Regelungen auf den hier vorliegenden Fall der Autonomie sehr fragwürdig.

Nach der Drohung *Baraks* haben die Autonomiebehörden am Wochenende nunmehr 600 Anhänger der Hamas und der radikalen Organisation Dschihad festgenommen. Damit sind sie ihrer Verpflichtung aus dem Abkommen, effektive Maßnahmen gegen den Terrorismus zu ergreifen, nachgekommen. Eine Intervention Israels in den geräumten Gebieten wäre deswegen aufgrund des Autonomieabkommens zwar grundsätzlich zulässig, nach den genannten Kriterien aber derzeit völkerrechtswidrig.

Die BO - FAXE sind Analysen des Instituts für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht (IFHV).

Verantwortlich für diese Nummer: **Brigitte Reschke** Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, NA 02/28

Telefon: 0234/700-7366; Fax: 0234/7094-208